

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von einmaligen  
Straßenausbaubeiträgen  
der Stadt Genthin  
-Straßenausbaubeitragsatzung-  
Vom 17.03.2005**

Aufgrund der §§ 2,5,8,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in der Sitzung am 20.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§1**

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) §6 Abs.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzung oder der Grenze einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach §8.
  
- (2) §6 Abs. 3 Nr. 4b) wird wie folgt gefasst:  
wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung – keine pauschale Tiefenbegrenzung/ keine Berücksichtigung von sog. Hausgärten bei der Außenbereichsabgrenzung).
  
- (3) §6 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
Die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

**§2**

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Genthin, den .....

(Matthias Günther)

Bürgermeister